

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13701/138-2011
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-600.883/0040- V/8/2011	Dr. Markus Grubner		12377	20. September 2011

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. September 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Schwellenwerteverordnung 2009 (mit der Möglichkeit zu Direktvergaben bis 100 000 Euro) tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft, danach würden wieder die Regeln des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) zur Anwendung gelangen (Direktvergaben bis 40 000 Euro, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bis 60 000 Euro [für Lieferungen und Dienstleistungen] bzw. 80 000 Euro [für Bauleistungen] sowie nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bis 80 000 Euro [für Lieferungen und Dienstleistungen] bzw. 120 000 Euro [für Bauleistungen]).

Der vorliegende Entwurf sieht nun eine Absenkung dieser Sub-Schwellenwerte vor: Zwar sind Direktvergaben bis 40 000 Euro weiterhin möglich, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

jedoch nur noch bis 60 000 Euro. Als Begründung hierfür werden unionsrechtliche Erfordernisse angeführt.

Als Ausgleich für die Absenkung der Sub-Schwellenwerte enthält der Entwurf zwar einen neuen Verfahrenstypus, die „Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung“. Ob und inwieweit dieser neue Verfahrenstypus gerade für kleinere öffentliche Auftraggeber (z.B. Gemeinden) die bewährten vereinfachten Verfahrenstypen im Bereich zwischen 60 000 und 80 000 bzw. 120 000 Euro tatsächlich zu ersetzen vermag, ist schwer vorauszusehen.

Die Möglichkeit, höhere Wertgrenzen für Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung beizubehalten (im Vergleich zu den ursprünglichen Werten des BVergG 2006, also vor der Schwellenwertverordnung 2009), wird im Entwurf nicht genützt. Wenn demgegenüber die Wertgrenzen im Entwurf unter Hinweis auf die Erfordernisse des Unionsrechts abgesenkt werden, ist zu erwähnen, dass im Urteil des EuGH, das in den Erläuterungen erwähnt wird, nicht zwingend auf eine bestimmte Auftragshöhe geschlossen werden kann und die Vergabe direkt an ein Unternehmen erfolgte, ohne überhaupt andere Unternehmen einzubinden. Andererseits wird selbst bei der Wertgrenze für die Direktvergabe, die im Entwurf beibehalten wird, in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass auf Grund der Umstände des Einzelfalles sogar unterhalb dieser Grenze eine Direktvergabe ausnahmsweise doch unzulässig sein kann. Gemäß der zitierten Rechtsprechung könnte dies bei einem „eindeutigen grenzüberschreitenden Interesse“ der Fall sein.

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich zwar zweifelsfrei, dass die Grundsätze des Unionsrechts auch im Unterschwellenbereich anzuwenden sind. Ab welchem Auftragswert Veröffentlichungen durchzuführen sind, ist aber aus der Rechtsprechung nicht eindeutig ableitbar. Maßgeblich ist eher die Relevanz für den Binnenmarkt, also das grenzüberschreitende Interesse an Aufträgen. Es wäre daher zu prüfen, inwieweit es erforderlich ist, alle Auftraggeber ab bestimmten niedrigen Wertgrenzen einer Veröffentlichungspflicht zu unterwerfen, nur weil diese in Einzelfällen (Grenznähe etc.) unionsrechtlich geboten sein könnte.

Weiters ist zu beachten, dass für Lieferungen und Dienstleistungen der Aktionsradius höher ist als für Bauleistungen. Das bedeutet, dass das Interesse an Bauleistungen eines

bestimmten Auftragswertes auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist als an Lieferungen oder Dienstleistungen dieses Wertes bzw. dass die Auftragswerte für Bauleistungen höher sein müssen, um gleiche Marktrelevanz zu erreichen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass selbst der EU-Schwellenwert für Bauaufträge (4 845 000 Euro) deutlich höher ist als jener für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (193 000 Euro). Daraus kann abgeleitet werden, dass Bauaufträge wohl aufgrund der Besonderheiten der Leistungserbringung vor Ort (geringere Mobilität der Bauarbeiter und Baumaschinen, Baustelleneinrichtung etc.) erst ab einem höheren Schwellenwert Bedeutung für den Binnenmarkt erhalten. Dies könnte als Begründung für höhere Sub-Schwellenwerte bei Bauleistungen (wie sie vor der Schwellenwertverordnung 2009 bereits im BVergG 2006 verankert waren) herangezogen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Baupreisindex für den sonstigen Tiefbau seit 2002 um 30 % gestiegen ist.

Auf Grund dieser Überlegungen sollten für Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung die ursprünglichen Werte des BVergG 2006 inklusive einer Indexanpassung herangezogen werden. Damit würden sich gerundet z.B. folgende Wertgrenzen ergeben:

	Baufträge	Lieferungen und Dienstleistungen
Direktvergabe	50 000 Euro	50 000 Euro
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100 000 Euro	80 000 Euro
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	150 000 Euro	100 000 Euro

Für die Direktvergabe im Sektorenbereich wird eine Grenze bei 100 000 Euro angeregt.

Jede Erhöhung der genannten Werte würde weitere Einsparungen und Effizienzsteigerungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren bewirken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates,

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur